

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 16 (1909)

Heft: 8

Rubrik: Handelsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des Gesetzes in freier Weise allen Käufern offeriert wird, mag sich von einem zum andern Tage ändern und er ist in den verschiedenen Grosshäusern der drygoods-Branche ein verschiedener. Bei farbigen Seiden ist die Preislage eine so ungewisse, dass wir gleichen Stoff in einer Farbe, die in der Mode ist, zu $52\frac{1}{2}c$, in einer anderen Farbe dagegen zu $37\frac{1}{2}c$ pr. yard verkaufen mögen. Diese Preise sind den Umständen, wie sie sich von Tag zu Tage ergeben, unterworfen, sie hängen von dem Käufer ab. Denn wenn jemand 1000 Stück kauft, so wird er für die Seide einen niedrigeren Preis bewilligt erhalten, als der kleine Käufer. Der eine Grossist mag ein gutes Geschäft in einer Ware machen, die ein anderer nicht verkaufen kann. Soll der Ersterer unter der geringeren Fähigkeit des Letzteren leiden? Das vorgeschlagene System würde eine Prämie auf die Untüchtigkeit setzen.

„Wie die Fabrikanten in Amerika das System zu ihrem Vorteile ausnützen könnten, so könnten das schliesslich auch die Importeure. Der wahre Marktwert eines Nachlasses oder einer Konkursmasse zeigt sich bei der Auktion. Die Importeure könnten daher eine Partie Ware opfern, um sie auf dem Auktionswege zu verkaufen und damit in Amerika einen niedrigen Marktwert zu schaffen. Mit Hilfe dieser Methode dürften sich die Zölle von konsignierter oder speziell für den amerikanischen Markt hergestellter Ware ansehnlich reduzieren lassen, während das System höhere Zölle und Bundeseinnahmen bringen soll. Doch voraussichtlich wird der Kongress die Undurchführbarkeit der Massregel noch selbst erkennen.“



Veredelung beschwerter Seide.

Im Nachfolgenden geben wir eine interessante Patentanmeldung der „Deutschen Diamalt-Gesellschaft“ in München wieder.

Es wurde gefunden, dass Malzpräparate, ganz besonders das von der Deutschen Diamaltgesellschaft m. b. H. in München (siehe Inserat) nach einem besonderen Verfahren hergestellte Präparat Diastafor, auf eine beschwerte Seide und Schappe in Strangform eine unerwartet günstige Einwirkung haben, indem hierdurch der Faden elastischer und stärker unter gleichzeitiger Besserung des Griffs gemacht wird. Nebenbei tritt noch die in vielen Fällen an sich bekannte Wirkung ein, dass der Glanz der Ware erhöht wird.

Die Tatsache, dass beispielsweise ein Seidenfaden, welcher durch den Beschwerungsprozess oder aus anderen Gründen an Stärke und Elastizität eingebüsst hat, einen Teil dieser wertvollen Eigenschaften durch Behandlung mit Malzextrakt wieder gewinnt, war, wie oben angedeutet, bis jetzt unbekannt, ist aber in folgender Weise erklärlich:

Ein gewöhnlicher Seidenfaden besteht bekanntlich aus einer Menge ausserordentlich feiner, sogen. Coonfäden. Durch das Entfernen des Seidenwachses (Sericin) und durch Ablagerung von verschiedenen Beschwerungsmitteln (Metallsalze, Gerbsäureverbindungen usw.) auf diese Fäden verlieren diese mehr und mehr den ursprünglichen Zusammenhang: der Faden wird zu locker. Das Malzpräparat, z. B. Diastafor, wirkt nun hier als Binde-

mittel. Auch kommt es vor, dass die erwähnten Ablagerungen der Beschwerungsstoffe teilweise kristallinischer Natur sind, in welchem Falle die Flächen schneidend aufeinander einwirken. Hier wirkt das Diastafor als Abstumpfungsmittel. Die Anbringung von Malzpräparaten auf den Faden ist äusserst einfach.

Im nachstehenden wird die Anwendungsart des Diastafors zu dem vorliegenden Zwecke beschrieben.

Beispiel I: Nach beendigem Färbeprozess setzt man dem letzten sogen. Schönungsbad (Avivage) 10 bis 20 Prozent Diastafor zu. In solchen Fällen, wo das genannte Bad soviel Säure usw. enthält, dass ein Aufheben der günstigen Eigenschaften des Diastafors zu befürchten ist, gibt man das Diastafor zuerst allein in das Bad, und erst nach erfolgter Einwirkung werden die übrigen Bestandteile: Säure, Oeelmulsion usw. demselben Bade (Avivage) zugesetzt.

Beispiel II: Die Seide wird in gewöhnlicher Weise gefärbt, geschönt, sowie getrocknet und nach dem Trocknen erst auf ein Schönungsbad gestellt, welches 30 bis 60 Prozent Diastafor (auf die Seide berechnet) enthält, und etwa 1 Stunde lang darauf behandelt. Zweckmässig nimmt man ein schon gebrauchtes Schönungsbad, dem dann nur die nötige Menge Diastafor zugesetzt zu werden braucht. Man erhält in dieser Weise neben einer Erhöhung der Elastizität und einer Stärkung der Faser einen besonderen kräftigen Griff.

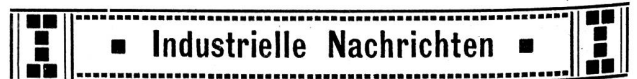


Ausfuhr von Seide und Seidenwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika im ersten Quartal.

	1909	1908
Seidene und halbseid. Stückware	Fr. 3,564,500	2,597,300
Bänder	„ 1,364,000	535,300
Beuteltuch	„ 302,000	271,700
Floretseide	„ 1,417,700	748,000

Kanadisch - französischer Handelsvertrag.

Die vom kanadischen Parlament und der französischen Kammer genehmigte Handelsübereinkunft vom 19. September 1907, die insbesondere für Seidengewebe eine erhebliche Ermässigung des kanadischen Einfuhrzolles vorsieht, ist endlich auch vom französischen Senat angenommen worden. Einer sofortigen Inkrafttretung des Vertrages, dessen Zölle auch den schweizerischen Erzeugnissen zu gute kommen, steht jedoch eine Nachtragskonvention vom 23. Januar 1909 im Wege, die noch der Genehmigung des kanadischen Parlamentes und der französischen Deputiertenkammer bedarf; da letztere erst nach Ablauf der Ferien (15. Mai) zusammentritt, so dürften die neuen kanadischen Zölle nicht vor Juni oder Juli zur Anwendung kommen.



Veredelungsverkehr mit ausländischen wollenen und baumwollenen Garnen und Geweben in Deutschland. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung